

**Verordnung  
über die Freigabe von den allgemeinen Ladenschlusszeiten  
an Sonn- und Feiertagen des Marktes Tann**

Auf Grund Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom  
25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) BayRS 8050-20-A erlässt der Markt Tann folgende  
Rechtsverordnung:

**§ 1  
Verkaufsfreigabe**

Im Gemeindegebiet des Marktes Tann dürfen abweichend von der allgemeinen  
Ladenschlusszeit des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLadSchlG die Verkaufsstellen im  
Jahr 2026 wie folgt geöffnet werden:

- Sonntag, 30.08.2026, von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Kunstmarkt)
- Sonntag, 15.11.2026, von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Martinimarkt)

**§ 2  
Hinweise**

Zum Schutz der Arbeitnehmer wird auf die Beachtung der Vorschrift des Art. 9  
BayLadSchlG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des  
Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes hingewiesen.  
Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des Art. 11 BayLadSchlG  
hingewiesen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tann, den 18.09.2025

  
Wolfgang Schmid  
1. Bürgermeister

